

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 26. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2021)

zum Thema:

**Gemeinsame bürgerliche und extrem rechte Corona-Protteste am 21. April 2021 in Berlin**

und **Antwort** vom 14. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2021)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27438  
vom 26.04.2021  
über Gemeinsame bürgerliche und extrem rechte Corona-Proteste am 21. April 2021  
in Berlin

-----

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung:

Darüber hinaus umfasst die Schriftliche Anfrage Fragen, zu denen dem Senat von Berlin keine eigenen Erkenntnisse vorliegen. Zu den Fragen 21 c. und d. wurde die Ansprechperson des Landes Berlin zu Antisemitismus und zu Frage 26. die S-Bahn Berlin GmbH und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) – AöR – um Stellungnahme gebeten. Die Antwort der Ansprechperson des Landes Berlin zu Antisemitismus wurde inhaltlich unverändert übernommen, die Antworten zu Frage 26. wurden zusammengeführt.

1. Wie viele Teilnehmer\*innen hatten die Versammlungen im Regierungsviertel gegen die Änderung des Infektionsschutzgesetzes am 21. April 2021 nach Erkenntnissen der Polizei? (Bitte einzeln nach Versammlung aufschlüsseln.)

Zu 1.:

Eine Übersicht der Teilnehmendenzahlen der Versammlungen im Regierungsviertel nach Erkenntnissen der Polizei kann mit Stand vom 22. April 2021 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Thema/Anlass	Teilnehmendenzahl
„Merkel muss weg Mittwoch“	7
„Infektionsschutzgesetz Paragrafh 28B“	10.000
„Geradedenken - Kein Platz für rechte Propaganda“	25

2. Wie viele Demonstrationen, Kundgebungen oder anderweitigen Veranstaltungen wurden für den 21. April 2021 auf welcher Strecke aus dem Spektrum der Demonstrierenden gegen die Corona-Maßnahmen und die Novelle des Infektionsschutzgesetzes angemeldet und/oder durchgeführt? (Bitte einzeln nach Ort, Art der Versammlung und Strecke aufschlüsseln.)

Zu 2.:

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle (mit Stand 28. April 2021) entnommen werden:

Thema/Anlass	Strecke/Ort	Art
„Gegen Diskriminierung, gegen Faschismus, für mehr Liebe, für einen gerechten Rechtsstaat, für ergebnisoffene Kommunikation.“	Dorotheenstraße / Bunsenstraße 10117 (Mitte)	Kundgebung
„Wir sind für den vollumfänglichen Erhalt der horizontalen und vertikalen Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland. Wir sind Gegen die Änderung des Paragrafen 28b, des Infektionsschutzgesetzes, der dieses Prinzip verwässern soll.“	Wilhelmstraße 67A, 10117 (Mitte)	Kundgebung
„Schutz unserer Grundrechte! Nein zum Beschluss des Bundeskabinetts über Änderungen des Infektionsschutzgesetzes! Für Volksentscheide, damit das Volk entscheidet!“	Platz des 18. März, 10117 (Mitte)	Kundgebung
„Für den Föderalismus“	Heinrich-von-Gagern-Straße, 10557 (Mitte)	Kundgebung
„Mahnwache "Frau Merkel muss sofort zurücktreten““	Forum am Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 (Mitte)	Kundgebung
„Infektionsschutzgesetz Paragraf 28B“	Straße des 17. Juni am Sowjetischen Ehrenmal, 10117 (Mitte)	Kundgebung
„28b IFSG verhindern!“	East-Side-Gallery, Mühlenstraße 20, 10243 (Friedrichshain-Kreuzberg)	Kundgebung

„Mahnwache Im Namen der Kunst, Künstler´innen retten Kunst & Kultur in der Corona-Krise“	Potsdamer Platz, 10785 (Mitte)	Kundgebung
„Antifaschistischer Protest gegen Machtkonzentration in einer Hand: Kein IfSG §28b! Für Beibehaltung des Föderalismus in Deutschland, gegen weitere Einschränkungen der Grundrechte, für gelebte Gewaltenteilung und Pluralismus. Für Menschlichkeit, Solidarität und Vertrauen in den eigenverantwortlichen Bürger statt autoritärer Verbots- und Überwachungs politik. Für gezielte, effiziente Maßnahmen statt blindem Aktionismus. Gegen Ausbeutung der Arbeiterklasse durch das internationale Großkapital. Gegen Antisemiten in der deutschen und internationalen Politik. Schau nicht weg! Her zu uns!““	Spreeweg 1, 10557 (Mitte)	Kundgebung
„Merkel muss weg“	Willy-Brandt-Straße 1, 10557 (Mitte)	Kundgebung
„Merkel muss weg Mittwoch“	Willy-Brandt-Straße. 1, 10557 (Mitte)	Kundgebung

3. Wie viele dieser Versammlungslagen wurden aus welchen Gründen polizeilich aufgelöst, mit welchem endgültigen gerichtlichen Status verboten und welche von den Anmelder\*innen aus welchen Gründen für beendet erklärt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 3.:

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle (mit Stand 19. April 2021) entnommen werden:

Thema	Ort	Status	Ergebnis Verwaltungsgericht
„Wir sind für den vollumfänglichen Erhalt der horizontalen und vertikalen Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland. Wir sind Gegen die Änderung des Paragraphen 28b, des Infektionsschutzgesetzes, der dieses Prinzip verwässern soll.“	Wilhelmstraße 67A 10117 (Mitte) <i>Luisenstraße zwischen Schiffbauerdamm und Reichstagufer (Marschallbrücke), einschließlich dem Kreuzungsbereich Reichstagufer/Luisenstraße</i>	Verbot  aufgelöst	ohne
„Für den Föderalismus“	Heinrich-von-Gagern-Straße Grünfläche südlich Bundeskanzleramt 10557 (Mitte)	Verbot	ohne

„Schutz unserer Grundrechte! Nein zum Beschluss des Bundeskabinetts über Änderungen des Infektionsschutzgesetzes! Für Volksentscheide, damit das Volk entscheidet!“	Platz des 18. März 10117 (Mitte)	Verbot	Verbot wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt
„Mahnwache "Frau Merkel muss sofort zurücktreten““	Willy-Brandt-Straße. 1 Forum am Bundeskanzleramt 10557 (Mitte)	Verbot	ohne
„Infektionsschutzgesetz Paragraf 28B“	Straße des 17. Juni, 10117 (Mitte) am Sowjetischen Ehrenmal	aufgelöst	ohne

Die Auflösung der Versammlung „Infektionsschutzgesetz Paragraf 28 B“ erfolgte aufgrund diverser Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV).

4. Wie hat die Berliner Polizei vorab sichergestellt, ob und wie Teilnehmer\*innen einer für beendet erklärten oder polizeilich aufgelösten Demonstration die Örtlichkeit verlassen?

Zu 4.:

Im Rahmen der Einsatzvorbereitung werden verschiedene Szenarien betrachtet und rechtlich sowie taktisch bewertet. Dazu gehört auch der Umgang mit Ansammlungen nach aufgelösten oder für beendet erklärten Versammlungen. Entscheidungen werden nach Würdigung der Gesamtumstände einzelfallbezogen getroffen und die entsprechenden polizeilichen Maßnahmen eingeleitet.

5. Welche Organisationen, Gruppierungen oder Einzelpersonen mobilisierten über welche Kanäle bzw. auf welche Art zu der Versammlung am 21. April 2021 vor dem Brandenburger Tor? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 5.:

Im Rahmen der Einsatzvorbereitung wurde im Rahmen einer bundesweiten Erkenntnisanfrage durch die Polizei Berlin nach Anreise- und Mobilisierungserkenntnissen angefragt. Die verabschiedeten infektionsschutzrechtlichen Änderungen wurden zuvor durch die gesamte bundesweite Szene der Kritiker der staatlichen Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie thematisiert. Eine abschließende und valide Auskunft im Sinne der Fragestellung ist jedoch aufgrund der unüberschaubaren Weite des Internets nicht möglich.

6. Welche strafbaren Inhalte konnte die Polizei in Bezug auf die im Vorfeld der Demonstration getätigten Aufrufe zu den Versammlungen gegen die Änderung des Infektionsschutzgesetzes feststellen und welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

7. Welche Auflagen wurden den Anmelder\*innen der Versammlungen gegen die Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Vorfeld erteilt? (Bitte detailliert aufschlüsseln.)

8. Zu welchen Auflagenverstößen kam es während der verschiedenen Versammlungen im Regierungsviertel? (Bitte einzeln nach Zeit, Ort und Verstoß aufschlüsseln.)

9. Welche Ergebnisse brachten eventuelle Vorkontrollen am bzw. zum Antreterplatz der Versammlungen gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

10. Welche Plakate, Banner oder Fahnen wurden vor und während den Versammlungen gegen die Änderung des Infektionsschutzgesetzes vor dem Brandenburger Tor von der Polizei kontrolliert und aufgrund welcher konkreten Inhalte sichergestellt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 6. bis 10.:

Über die bereits in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgelegten Auflagen für Versammlungen wurden keine spezifischen, versammlungsrechtlichen Auflagen erteilt. Strafbare Inhalte und Verstöße gegen versammlungsrechtliche Auflagen wurden durch die Polizei Berlin nicht festgestellt. Es erfolgten weiter keine polizeilichen Maßnahmen im Sinne von Vorkontrollen. Eine Versammlung am 21. April 2021 vor dem Brandenburger Tor ist überdies nicht bekannt.

11. Welche Kenntnisse hat der Senat über weitere Ausschreitungen, rechtswidrige Äußerungen oder sonstige Straftaten nach Beendigung der Demonstration gegen die Änderung des Infektionsschutzgesetzes von Seiten der Versammlungsteilnehmer\*innen? (Bitte einzeln nach Delikt, Uhrzeit, Ort und eventueller Gruppenzugehörigkeit aufschlüsseln.)

Zu 11.:

Die Versammlung „Infektionsschutzgesetz Paragraph 28B“ wurde durch die Polizei Berlin aufgrund von Verstößen gegen die InfSchMV aufgelöst. Die folgende Tabelle stellt alle erfassten Delikte im Zusammenhang mit dieser Versammlung (vor und nach Auflösung) dar. Die o.g. Daten werden statistisch erfasst, sind jedoch im Sinne der Fragestellung nicht automatisiert auswertbar, weshalb die Übersicht keine Angaben zur Uhrzeit und zum Ort bietet. Eine Gruppenzugehörigkeit wird durch die Polizei Berlin grundsätzlich nicht erfasst. Im Einzelnen (Stand 22. April 2021):

<b>Gesamtanzahl</b>	<b>388</b>
Landfriedensbruch (LFB)	<b>21</b>
davon	LFB
	Besonders schwerer Fall des LFB
	7
	14
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	<b>49</b>
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	<b>55</b>
Verstoß Infektionsschutzverordnung (Ordnungswidrigkeit)	<b>95</b>
davon	Mund-Nasen-Bedeckung (M-N-B) bei Versammlungen
	M-N-B ohne Versammlungen
	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit zu vielen (fremden) Personen
	60
	25
	10
gefährliche Körperverletzung	<b>2</b>
Körperverletzung	<b>12</b>
Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse	<b>13</b>
Platzverweis	<b>22</b>
Verstoß Betäubungsmittelgesetz	<b>9</b>
Gefangenenbefreiung	<b>17</b>
Beleidigung	<b>15</b>
Verstoß Waffengesetz	<b>2</b>
Nichtentfernen nach Auflösung einer Versammlung	<b>16</b>
sonstiges	<b>60</b>

12. Wie viele Teilnehmer\*innen der Versammlungen gegen die Änderung des Infektionsschutzgesetz reisten aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland an? Aus welchen Ländern kamen diese? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 12.:

Am 21. April 2021 wurden einzelne Anhänger rechtsextremistischer oder Reichsbürgergruppierungen aus mehreren Bundesländern, insbesondere aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt festgestellt.

13. Welche verschiedenen Gruppierungen mit welchem jeweiligen und gesamten Personenpotenzial existieren nach Kenntnis des Senats im Bereich der sogenannten Coronaleugner\*innen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 13.:

Die Corona-Protestszenen sind überwiegend als loses Netzwerk organisiert. Bei den meisten Akteuren handelt es sich um unorganisierte Einzelpersonen. Rechtsextremistische und Reichsbürgergruppierungen nehmen regelmäßig an den Corona-Protesten teil, üben dort aber keinen steuernden Einfluss aus.

14. Aus welchen Organisationen oder Gruppierungen der extremen Rechten, des verschwörungsideologischen Spektrums, des Spektrums der Reichsbürger\*innen und Selbstverwalter\*innen oder christlicher Fundamentalist\*innen nahmen jeweils Personen teil?

Zu 14.:

Es konnten bei den Protesten des 21. April 2021 Anhängerinnen und Anhänger folgender verfassungsschutzrelevanter Gruppierungen und Parteien festgestellt werden:

- NPD,
- „Der III. Weg“,
- „Netzwerk Freie Kräfte“,
- Kleingruppen und Einzelpersonen aus der Reichsbügersbewegung sowie
- rechtsextremistische Internetaktivisten wie der sogenannte Volkslehrer.

15. Welche Personen mit welchen jeweiligen Funktionärsaufgaben und Regionalzugehörigkeiten von welchen extrem rechten Organisationen oder Gruppierungen traten als Redner\*innen bei den Versammlungen gegen die Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf?

Zu 15.:

Bei den Protesten am 21. April 2021 traten nach Kenntnis des Senats keine Rednerinnen oder Redner aus verfassungsschutzrelevanten Gruppierungen oder Organisationen auf.

16. Wie viele Festnahmen und Ingewahrsamnahmen gab es im Rahmen der Versammlungen gegen die Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Regierungsviertel jeweils?

Zu 16.:

Im Zusammenhang mit dem gesamten Einsatzverlauf am 21. April 2021 wurden der Polizei Berlin insgesamt 231 Freiheitsbeschränkungen bzw. Freiheitsentziehungen bekannt, wovon 19 Personen polizeirechtlich in Gewahrsam genommen wurden.

17. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden gegen Teilnehmer\*innen der Versammlung gegen das Infektionsschutzgesetz jeweils eingeleitet? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 17.:

Im Zusammenhang mit der Versammlung „Infektionsschutzgesetz Paragrafh 28B“ wurden mit Stand 22. April 2021 folgende Ermittlungsverfahren eingeleitet:

<b>Gesamtanzahl</b>		<b>210</b>
Landfriedensbruch (LFB)		20
Davon	LFB	7
	Besonders schwerer Fall des LFB's	13
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte		39
Gefangenenbefreiung		16
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte		46
Verstoß Infektionsschutzverordnung (OWi)	M-N-B	52
Davon	sonstiges	3
		55
gefährliche Körperverletzung		2
Körperverletzung		6
Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse		10
Nichtentfernen nach Versammlungsauflösung		16

18. Bei wie vielen dieser Teilnehmer\*innen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, liegen polizeiliche Vorerkenntnisse aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität–rechts vor?

Zu 18.:

Bei 18 Tatverdächtigen liegen Vorerkenntnisse aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität -rechts- vor.

19. Wie viele Polizeidienstkräfte aus welchen Untergliederungseinheiten und welchen anderen Bundesländern sowie des Bundes waren bei der Demonstration im Einsatz? (Bitte einzeln nach Einheit und Bundesland aufschlüsseln.)

Zu 19.:

Insgesamt waren 2.623 Dienstkräfte im Einsatz. Die Daten mit Stand 22. April 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	<b>Untergliederungseinheit</b>	<b>Anzahl</b>
Polizei Berlin	Direktion Einsatz/Verkehr	1310
	Polizeidirektion 1 (Nord)	58
	Polizeidirektion 2 (West)	70
	Polizeidirektion 3 (Ost)	76
	Polizeidirektion 4 (Süd)	65
	Landeskriminalamt	78
	Kommunikationsteams	21
	Öffentlichkeitsarbeit	7
	Bearbeitungswesen	174
Bundespolizei	3. Einsatzhundertschaft (EHu) Blumberg	78
	EHu Bad Döben	125
	Technische Einsatzeinheit	40
	Diensthundführer	2



	Fast-ID	4
Polizei Brandenburg	2. EHu Frankfurt (Oder)	86
	Technische Einsatzeinheit	28
	Polizeihibschrauberstaffel	3
Polizei Bremen	Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit	37
Polizei Sachsen	22. Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (BPH) Leipzig	100
Polizei Nordrhein-Westfalen	2. Bereitschaftspolizeiabteilung Führungsstab	32
	2. Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft Wuppertal	89
	3. BPH Dortmund	124
	Technische Einsatzeinheit	9
Polizei Sachsen-Anhalt	Diensthundführer	3
Polizei Niedersachsen	Diensthundführer	4

20. Wurden polizeiliche Maßnahmen aus dem Anlass heraus ergriffen, dass ein Versammlungsteilnehmer eine blau-weiß gestreifte Mütze mit einem roten Winkel trug, die an Kopfbedeckungen von KZ-Inhaftierten erinnerte?

- a. Wenn ja, welche im Einzelnen?
- b. Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 20., a. und b.:

Ein über den Nachrichtendienst Twitter veröffentlichter Tweet mit der in dieser Fragestellung benannten Abbildung ist der Polizei Berlin bekannt. Hierzu wurden im Einsatzverlauf Ermittlungen angestellt, um auf die Echtheit und den Aufenthaltsort der abgebildeten Person schließen zu können. Im Ergebnis konnte die Person im Einsatzraum nicht festgestellt werden.

21. Kam es nach den letzten Demonstrationen in Berlin aus dem Querdenken-Spektrum zur Auflage nach Münchner Vorbild, das Zeigen des Davidsterns in einer an die Shoa erinnernden Art und Weise zu untersagen? Wenn nein,

- a. aus welchen Gründen hat die Polizei nach den zahlreichen Vorfällen, bei denen Davidsterne auf Querdenken-Demonstrationen in Shoa-relativierender Weise gezeigt wurden, keine auflagenbegründende Gefahrenprognose im Vorfeld der Versammlungslagen am 21. April 2021 gesehen, die ein solches Zeigen von Symbolen der Shoa untersagt hat?
- b. In welcher Häufigkeit müssen aus Sicht der Polizei derartige Shoa-relativierende Symbole auf Querdenken-Versammlungen gezeigt werden, damit die Legitimationsschwelle für eine Beauftragung aufgrund eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung erreicht ist bzw. wie definiert der Senat die in Antwort auf Frage 21 d, Drs. 18 /25 708 genannte Tatbestandsvoraussetzung der Verwendung „in deutlicher Form“?
- c. In welchem Umfang kam es seit Bekanntwerden der Verwendung derartiger Shoa-relativierender Symboliken auf Querdenken-Versammlungen zu Bildungsmaßnahmen zur weiteren Sensibilisierung zum Erkennen und Unterbinden dieser Symbolik innerhalb der Sicherheitsbehörden seitens des Antisemitismusbeauftragten des Landes Berlin?
- d. Wie bewertet der Antisemitismusbeauftragte des Landes Berlin eine mögliche Entwicklung bzw. den Fortschritt seit Bekanntwerden der Verwendung derartiger Shoa-relativierender Symboliken auf Querdenken-Versammlungen in deren Begegnung durch die Sicherheitsbehörden?

Zu 21., a. und b.:

Bezogen auf die Versammlungslagen am 21. April 2021 war zu berücksichtigen, dass das jüngst in Kraft getretene Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE)

nun den versammlungsrechtlichen Handlungsrahmen vorgab. Da das VersFG BE im Sinne eines modernen, grundrechtsorientierten Versammlungsrechts bewusst auf den allgemeinen Tatbestand des Schutzguts der öffentlichen Ordnung verzichtet, hätte sich eine versammlungsrechtlich verfügte Beschränkung insoweit von vornherein nicht mehr, wie dies in München erfolgt ist, auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung stützen lassen können.

Eine Strafbarkeit des sichtbaren Zeigens des adaptierten Davidsterns ist nach aktueller Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit eine Frage der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Die geänderte Rechtslage nach Inkrafttreten des Versammlungsfreiheitsgesetzes und die Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft werden bei der versammlungsbehördlichen Bewertung Berücksichtigung finden.

Versammlungsrechtliche Handlungsspielräume sollen dabei ausgenutzt werden, um derartigem geschichtsvergessenen und beschämenden Verhalten zu begegnen.

Zu 21. c.:

Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch den Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus nicht.

Zu 21. d.:

Der Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus sieht in der Verwendung von NS- und Shoah-relativierender Symbolik im Kontext der so genannten Querdenker-Versammlungen einen deutlichen Ausdruck der Radikalisierung. Die entsprechenden Versammlungen waren von Beginn an im Frühjahr 2020 getragen von einer verschwörungsideologischen Klammer. Verschwörungsglauben ist in seiner historischen Genese und weltanschaulichen Struktur eng mit Antisemitismus verbunden, faktisch laufen Verschwörungserzählungen so gut wie immer auf Antisemitismus hinaus. Mit Blick auf die Entwicklung der Demonstrationen zeigt sich sehr deutlich, dass der Verschwörungsglaube kontinuierlich das integrierende Element der Versammlungen darstellt, der Antisemitismus aber entscheidend mit der Radikalisierung korreliert:

Wenngleich auch schon zu Beginn im Jahr 2020 antisemitische Parolen und Visualisierungen vorhanden waren, die vor allem mit projektiven Personalisierungen gearbeitet haben, ist der offene, in keiner Weise kaschierte Antisemitismus, in dessen Zentrum eine geschichtsrevisionistische Relativierung, Verharmlosung oder Leugnung der Shoah steht, von immer größerer Relevanz, sowohl was Verbreitung wie auch Radikalität angeht. Je offener Antisemitismus artikuliert und nicht sanktioniert wird, also je ungehemmter damit die aggressiv-destruktiven Affekte des antisemitischen Weltbildes nach außen getragen werden können, desto stärker werden auch Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit bei den Versammlungen. Insofern besteht ein kausaler Zusammenhang im Radikalisierungsprozess der Versammlungen, die auf der verbalen und visuellen Artikulation von offen mit der Vernichtungsandrohung kokettierendem Antisemitismus basiert, der sich in der die Shoah relativierenden oder leugnenden Artikulation ausdrückt. Eine Bewertung des Umgangs der Sicherheitsbehörden mit dieser Radikalisierung ist durch den Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht erfolgt, da dies nicht in seine Zuständigkeit fällt.

22. In wie vielen Fällen, bei denen im Rahmen der unter 1. genannten Versammlungen Shoa-relativierende Symbole gezeigt wurden, kam es zu welchen genauen einzelfallbezogenen polizeilichen Maßnahmen? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Sachverhalt, Ort und Maßnahmen.)

Zu 22.:

Der Polizei Berlin sind keine Handlungen im Sinne der Fragestellung bekannt.

23. Wurden polizeiliche Maßnahmen aus Anlass des Zeigens einer Ausgabe des Anne-Frank-Tagebuchs durch den Hallenser Rechtsextremisten Sven Liebich in Verbindung mit einem gelben Davidstern auf dessen Pullover, Mund-Nasen-Schutz und einer Armbinde in unmittelbarer Nähe des Denkmals für die ermordeten Juden Europas und darüber hinaus ergriffen?

- a. Wenn ja, welche im Einzelnen?
- b. Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 23.:

Unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

24. Welche Kenntnisse hat der Senat über eine über den Messenger-Dienst „Telegram“ verbreitete Feindesliste mit dem Titel „Liste unserer Feinde“ aus dem Spektrum der Querdenker\*innen mit Namen von Abgeordneten, die für die Änderung des Infektionsschutzgesetzes warben und für diese im Deutschen Bundestag stimmten?

Zu 24.:

Hierzu liegen dem Senat keine eigenen Erkenntnisse vor. Durch das Bundeskriminalamt wurde eine Bewertung zur Gefahrenlage vorgenommen und die Sicherheitsbeauftragten der Fraktionen im Deutschen Bundestag wurden am 23. April 2021 über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

25. Welche Kenntnisse hat der Senat über Anzahl und Schwere der Verletzungen von Polizeidienstkräften und

- a. wie viele der verletzten Dienstkräfte konnten ihren Dienst fortsetzen?
- b. wie viele der Verletzungen sind auf Übergriffe aus den Versammlungen heraus zurückzuführen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 25.a. und b.:

Die Angaben können im Einzelnen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Art der Verletzung	Anzahl	ambulant	stationär	abgetreten	im Dienst verbleiben
Ausrenkungen/Zerrungen	2	0	0	0	2
Prellung	17	1		1	16
Reizungen der Augen und Atemwege	2	0	0	0	2
Schmerzen	2	0	0	0	2
Sonstiges	6	2	0	1	5
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>29</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>27</b>

26. Wie viele Beförderungsverbote wurden nach Kenntnis des Senats am 21. April 2021 im Bereich der S-Bahn Berlin oder der BVG aufgrund von Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgesprochen?

Zu 26.:

Entsprechend der einschlägigen Beförderungsbedingungen werden Personen, die sich unrechtmäßig dem Tragen der im öffentlichen Nahverkehr verpflichtend zu tragenden FFP2-Masken verweigern oder anderweitig gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen, von der Beförderung ausgeschlossen.

Für die S-Bahn Berlin liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass am 21. April 2021 Beförderungsausschlüsse durch Sicherheitspersonal im Dienste der S-Bahn Berlin

GmbH ausgesprochen wurde. Im Bereich der Anlagen und Fahrzeuge der BVG wurden an diesem Tag insgesamt 11 Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Bereich der Anlagen und Fahrzeuge der BVG festgestellt und Beförderungsverbote ausgesprochen.

27. Wie viele von Personen selbst ausgestellte oder gefälschte Presseausweise, die nicht dem bundeseinheitlichen Standard für Presseausweise entsprechen, wurden im Rahmen der unter 1. genannten Versammlungen sichergestellt, welche Maßnahmen daraufhin ergriffen und welche Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Deliktvorwürfe eingeleitet?

Zu 27.:

Der Polizei Berlin ist ein Sachverhalt mit zwei sichergestellten Dokumenten bekannt. In diesem Zusammenhang wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Urkundenfälschung eingeleitet.

28. Gab es im Vorfeld der unter 1. genannten Versammlungen eine entsprechende Weisung oder eine sonstige wie geartete Sensibilisierung der Dienstkräfte, vermeintliche Presseausweise von Personen daraufhin zu überprüfen, ob sie möglicherweise gefälscht oder abgelaufen sein könnten? Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 28.:

Die vom Polizeiführer verfassten Leitlinien beinhalten auch den Schutz der Pressefreiheit als Grundrecht. Hierzu zählt sowohl der Schutz der Medienschaffenden in ihrer Berufsausübung als auch die damit einhergehende Überprüfung der Legitimation als Nachweis der tatsächlichen Ausübung. Etwaige Manipulationen stellen in der Regel den Anfangsverdacht einer Straftat dar und sind somit grundsätzlich durch die Dienstkräfte im Rahmen des Legalitätsprinzips zu verfolgen. Darüber hinaus wurden mobile Teams der Pressestelle eingesetzt, um Einsatzkräfte bei der Überprüfung von Legitimationen zu unterstützen.

29. Welche Kenntnisse hat der Senat über Übergriffe oder Bedrohungen von Journalist\*innen im Rahmen der unter 1. genannten Versammlungen?

a. Welche konkreten polizeilichen Maßnahmen zum Schutz journalistischer Berichterstattung von Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen wurden insbesondere vor dem Hintergrund der Herabstufung Deutschlands in der „Rangliste der Pressefreiheit“ der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ (RSF) aufgrund von Gewalt gegen Journalist\*innen auf derartigen Demonstrationen in welcher jeweiligen Form umgesetzt?

b. Welche Schlussfolgerungen zieht die Berliner Polizei aus der RSF-Entscheidung, den Schutz der Pressefreiheit in Deutschland schlechter zu bewerten und welche konkreten Maßnahmen zum Schutz von journalistischer Tätigkeit auf Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen plant die Polizei für die Zukunft? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 29., a. und b.:

Die Polizei Berlin hat frühzeitig auf die zunehmenden Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten und damit auf die potenzielle Beeinträchtigung der Pressefreiheit reagiert. Medienanlaufstellen, die gesondert eingerichtet und in Teilen geschützt wurden, waren bereits zuvor Bestandteil taktischer Erwägungen der Polizei Berlin. Der qualitative und quantitative Anstieg von Übergriffen auf Medienvertreter machte jedoch eine Neukonzeption erforderlich, so dass das ursprüngliche Konzept auf Medienschutzbereiche erweitert wurde.

Bei den Medienschutzbereichen handelt es sich um eigens für Journalistinnen und Journalisten eingerichtete, abgesperrte Bereiche, die polizeilich gesichert werden. Der Zutritt ist reglementiert und nur Personen gestattet, die ihre journalistische Tätigkeit in geeigneter Weise - idealerweise mittels des bundeseinheitlichen Presseausweises - nachweisen. Um Handlungssicherheit bei der Zugangskontrolle zu schaffen, wurde seitens der Polizei Berlin in Abstimmung mit Presseverbänden eine Handreichung

„Presseausweise“ erstellt. Diese enthält Leitsätze für die kooperative Zusammenarbeit mit den Medien, Beispiele für Presseausweise und Handlungsempfehlungen, auch für den Fall, dass kein Presseausweis vorgelegt werden kann. Die Medienschutzbereiche werden grundsätzlich so eingerichtet, dass von ihnen aus eine ungehinderte Berichterstattung möglich ist. Darüber hinaus befinden sich dort polizeiliche Einsatzkräfte, die nicht nur die Schutzmaßnahmen treffen, sondern auch als Ansprechpersonen dienen und Anzeigen aufnehmen.

Die Erweiterung der bisherigen Schutzmaßnahmen und die Sensibilisierung für den aktiven Schutzanspruch gegenüber dem Staat, der sich aus der Pressefreiheit generiert, erfolgten bereits vor der Veröffentlichung der „Reporters sans frontières“ (RSF). Die Angaben der RSF wurden selbstverständlich auf- und angenommen, beinhalten mit Blick auf Schutzmaßnahmen jedoch keine Neuerungen.

Hiervon unbenommen, bewertet die Polizei Berlin ihr Schutzkonzept fortlaufend, lässt es evaluativ von Journalistinnen, Journalisten und Medienverbänden reflektieren und passt es erforderlichenfalls an. Die direkte Resonanz zu den bereits bei unterschiedlichen Einsatzlagen getroffenen Maßnahmen war bisher positiv.

Berlin, den 14. Mai 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport